

Monika Engel - VHS Herten
VHS-Leitung, 1. stellvertr. Vorsitzende des Landesverbandes der VHS von NRW

Anhörung im Landtag NRW am 12. Mai 2021 zum Entwurf des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgesetzes (WbG-Weiterbildungsentwicklungsgesetz)

Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzentwurf

1. **Grundsätzlich gelungen sind** in dem vorgelegten Entwurf zur Novellierung des Weiterbildungsgesetzes des Landes NRW **folgende Punkte**:
 - **Erweiterung des Pflichtangebotes** um die Bereiche der kulturellen Bildung und der Gesundheitsbildung: Dies trägt vor allem für kleinere Volkshochschulen und für VHS im ländlichen Raum dazu bei, die Grundversorgung der Weiterbildung in allen Angebotsbereichen auch in Zukunft sicher stellen zu können. Ebenso zu begrüßen ist die explizite Nennung des Angebots der Bildung für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltige Entwicklung ist eines der wichtigen Zukunftsthemen und findet gerade im Dialog auf kommunaler Ebene statt.
 - **Veränderung der Parameter der Förderung**: Die Stärkung der Förderung des Personals ist ebenso zu begrüßen wie auch die Berücksichtigung digitaler Angebote und sozialpädagogischer Betreuung in den §6-Lehrgängen zum Nachholen von Schulabschlüssen
 - **Zusätzliche Förderinstrumente**: Die Förderinstrumente Entwicklungspauschale und Innovationsmittel sind ausdrücklich zu begrüßen auch wenn sie zurzeit nicht hinreichend den finanziellen Förderbedarf in diesem Bereich abdecken.

2. Bei den folgenden Punkten wird noch **Änderungsbedarf** gesehen:
 - **Schulabschlusslehrgänge (§6 WbG)**: Die Fördermittel sollten regelmäßig den jeweiligen Bedarfen angepasst werden. Die örtlichen Gegebenheiten sind bei der Ausweitung von Angebotsstrukturen zu berücksichtigen. Eine grundsätzliche Berücksichtigung der Lehrgänge im Bereich der Schule und deren Fördermaßnahmen ist notwendig (s. Ausstattung mit digitalen Medien etc.).
 - **Bildungsberatung**: Die über viele Jahre aufgebaute neutrale Beratungsstruktur bei den Einrichtungen findet bislang keine Berücksichtigung im WbG. Die große Nachfrage vor Ort sollte in die WbG-Novellierung aufgenommen werden und ebenso wie digitale Angebote anerkannt werden.
 - **Finanzierungsmodell**: Eine Dynamisierung der Förderung ist im Gesetz zu verankern, um eine dauerhafte Absicherung der Weiterbildung zu gewährleisten.
 - **Berücksichtigung der Weiterbildung in anderen Förderprogrammen des Landes**: In sehr unterschiedlichen Bereichen (Kultur, Schule, Integration, Familie, Arbeit, Gesundheit, Infrastruktur...) findet vonseiten des Landes über gesonderte Förderprogramme eine Unterstützung von Angeboten in den Themenfeldern statt. Dies ist grundsätzlich eine gute Möglichkeit auf gesellschaftliche Entwicklungen zu reagieren. Nur in wenigen Fällen wird hier die Weiterbildung als ein möglicher unterstützender Teil mitberücksichtigt. Als Beispiele zu nennen sind die Förderung von Projekten in den kommunalen Integrationszentren. Hier bestehen deutliche Anknüpfungspunkte zum Integrations Sprachkursbereich der Weiterbildung. Oder auch die Etablierung von „Dritten Orten“ in Kommunen als Räume der Begegnung, Bildung und des Austausches. Dabei sind insbesondere Volkshochschulen noch zu wenig im Blick.
 - **weitere Ausführungsbestimmungen**: Einige Änderungen im Weiterbildungsgesetz sollen später im Rahmen von Ausführungsbestimmungen bzw. durch Rechtsverordnung näher geregelt werden. Hier ist es sinnvoll die Weiterbildungseinrichtungen im Dialog zu beteiligen, so wie es bei der Verabschiedung der Novellierung aktuell der Fall ist.